

KLEINE ANFRAGE

des Abgeordneten Jürgen Strohschein, Fraktion der AfD

Nutzung der Wasserkraft in Mecklenburg-Vorpommern

und

ANTWORT

der Landesregierung

Einem Bericht der Ostsee-Zeitung vom 27.06.2017 zufolge ist die Inbetriebnahme des Mühlrades in Rütting an der Stepenitz zum Zwecke der Erzeugung regenerativer Elektroenergie bisher nicht erfolgt.

1. Welche Erkenntnisse liegen der Landesregierung über das Genehmigungsverfahren vor?

Für den Betrieb der Wasserkraftanlage ist eine wasserrechtliche Erlaubnis gemäß § 8 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2771), erforderlich. Zuständige Wasserbehörde zur Erteilung der Erlaubnis ist gemäß § 107 Absatz 4 des Wassergesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (LWaG) vom 30. November 1992 (GVOBl. M-V, S. 669), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 27. Mai 2016 (GVOBl. M-V S. 431, 432), das Staatliche Amt für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg.

Grundsätzlich geht der Erteilung einer Erlaubnis ein entsprechender Antrag vom Bauherrn/Eigentümer der Anlage voraus. Im Falle der Mühle Rütting besteht der Eigentümer der Anlage darauf, dass hier ein „altes Recht“ im Sinne von § 20 WHG zum Betrieb der Mühle vorliegt. Den entsprechenden Nachweis über den Bestand des alten Rechtes ist der Eigentümer jedoch schuldig geblieben.

In zahlreichen Gesprächen und umfangreichem Schriftverkehr hat sich die Untere Wasserbehörde mit dem Eigentümer der Mühle darauf verständigt, anstatt eines wasserrechtlichen Erlaubnisbescheides einen öffentlich-rechtlichen Vertrag gemäß § 54 des Verwaltungsverfahrens-, Zustellungs- und Vollstreckungsgesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Landesverwaltungsverfahrensgesetz - VwVfG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. September 2014 (GVOBl. M-V 2014, S. 476, ber. 2015, 148), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25. April 2016 (GVOBl. M-V S. 198, 202), zu schließen. Dies ist zulässig, wenn keine Rechtsvorschriften dem entgegenstehen.

Gleichwohl hat die Behörde bei Abschluss des Vertrages die öffentlich-rechtlichen und privaten Belange derer zu berücksichtigen, die von dem Vorhaben betroffen sein können. Insofern war eine Beteiligung der Unteren Naturschutzbehörde, der Denkmalschutzbehörde, des Landesamtes für Landwirtschaft, Lebensmittelsicherheit und Fischerei Mecklenburg-Vorpommern als obere Fischereibehörde, der Gemeinde, des Wasser- und Bodenverbandes sowie des Landesanglerverbandes Mecklenburg-Vorpommern e. V. (LAV) als gesetzlich anerkannter Naturschutzverband zwingend erforderlich. Deren Stellungnahmen und Forderungen sind in den Entwurf des zuvor genannten Vertrages aufgenommen worden.

Ein wesentlicher öffentlicher Belang bei der Erteilung der Erlaubnis beziehungsweise beim Abschluss des Vertrages ist die Umsetzung der Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2000 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik (EG-Wasserrahmenrichtlinie - WRRL) (ABl. L 327 vom 22.12.2000, S. 1), die für den Standort die Herstellung der ökologischen Durchgängigkeit am Mühlenwehr fordert, das in Landesbesitz ist. Für die Funktionsfähigkeit einer entsprechenden Fischaufstiegsanlage ist eine Wassermenge erforderlich, die eine entsprechende Lockströmung für Fische erzeugt. Diese muss größer sein, als die Strömung, die von der Wasserkraftanlage ausgeht.

Dem gegenüber liegen die Interessen des Wasserkraftanlagenbetreibers in der Erzeugung maximal möglicher Energiemengen, wofür auch maximale Durchflüsse erforderlich sind. Eine Einigung zu den abzugebenden Wassermengen über die Fischaufstiegsanlage beziehungsweise die Wasserkraftanlage und in diesem Zusammenhang einzuhaltende Stau- und Absenkziele im Mühlteich erfolgte erst im November 2017.

Noch nicht abschließend bewertet ist der Inhalt des Betriebs- und Havarieplanes, den der Betreiber der Wasserkraftanlage auf Anforderung der Unteren Wasserbehörde ebenfalls im November 2017 vorgelegt hat. Sobald diese letzte Abstimmung erfolgt ist, wird von einem unterschriftsreifen Vertrag ausgegangen.

2. Welche Gründe gibt es, dass es bisher noch nicht zu einer Wiedernutzung der Mühle zur Erzeugung regenerativer Energie gekommen ist?

Es wird zunächst auf die Antwort zu Frage 1 verwiesen. Darüber hinaus kam es zu Verzögerungen, da sich die Vertragspartner über die Berechtigung der Forderungen der beteiligten Behörden und Institutionen auseinandergesetzt haben.

3. Kann die Landesregierung das Vorhaben im Sinne der Energiewende aktiv unterstützen?

Bei der Wasserkraftanlage Rütting handelt es sich um eine Anlage mit einer maximal möglichen Leistung von etwa 11 Kilowatt. Die Ausschöpfung des Leistungsvermögens ist abhängig von der Wassermenge, die die Anlage passieren kann. Aufgrund der örtlichen Verhältnisse am Standort muss davon ausgegangen werden, dass die Anlage nicht durchgehend ganzjährig betrieben werden kann. Insbesondere in den abflussschwachen Sommermonaten ist vom Stillstand der Anlage auszugehen, da vorrangig die Funktionsfähigkeit der Fischeaufstiegsanlage zu sichern ist. Insofern spielt die Anlage im Sinne einer Energiewende eine untergeordnete Rolle. Eine finanzielle Unterstützung durch die Landesregierung ist nicht möglich.

4. Inwieweit kann die Landesregierung die beteiligten Behörden unterstützen, die erforderlichen Genehmigungen für den Betrieb der Mühle zur Energieerzeugung zeitnah zu erteilen?

Das Genehmigungsverfahren wurde durch das Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt Mecklenburg-Vorpommern und durch den Bürgerbeauftragten des Landes Mecklenburg-Vorpommern begleitet und unterstützt. Weitergehende Unterstützungen sind nicht erforderlich.